

planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Boitzenburger Land
Templiner Straße 17
17268 Boitzenburger Land



Projekt:

Bebauungsplan „Biogasanlage Wichmannsdorf“

SPA-Erheblichkeitsabschätzung (SPA-Vorprüfung)

erstellt:

Februar 2024

Auftragnehmer:



Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiter:

B. Sc. A. Graf
M. Sc. F. Ley

Projekt-Nr.

23-007

geprüft:


Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Rechtsgrundlagen	3
2.1 Vorhabenbeschreibung	4
3 Übersicht über das SPA „Uckermärkische Seenlandschaft“	5
3.1 Kurzcharakteristik	5
3.2 Erhaltungsziele	6
4 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	10
4.1 Methodik	10
4.2 Vorbelastungen	10
4.3 Wirkfaktoren	13
5 Erheblichkeitsprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das SPA	18
5.1 die Erhaltungsziele im Kontext des Vorhabens	18
5.2 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	19
5.3 Ergebnis	20
6 Zusammenfassung	21
Quellen und verwendete Literatur	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets (schwarz) zwischen Landwirtschaftsbetrieben und Acker .	4
Abb. 2	SPA "Uckermärkische Seenlandschaft" (2746-401) und Lage des Geltungsbereichs (schwarz)	6
Abb. 3	innerhalb des 1.000-m-Radius' um das Plangebiet vorkommende LRT	9
Abb. 4	Vorbelastungen des Geltungsbereichs und dessen Umgebung	11
Abb. 5	Blick von Süden: Geltungsbereich (rot), Hochspannungsleitung und WKA; das SPA beginnt westlich hinter den Bäumen	12
Abb. 6	Hochsilos, nördlich des Geltungsbereichs, Blick von der K7327	12
Abb. 7	gemäß Gutachten schneidet die 0,3 kg/ha/a-Isoplethe die SPA-Grenze	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	definierte Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen	13
--------	---	----

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Formblatt Vorprüfung
----------	----------------------

1 Einleitung

Südlich der Ortslage Wichmannsdorf beabsichtigt die Gemeinde Boitzenburger Land im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Biogas“.

Vorgesehen sind dazu hauptsächlich Teile eines derzeitigen Intensivackers sowie das Gelände eines intensiv genutzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorts. Der aufzustellende Bebauungsplan „Biogasanlage Wichmannsdorf“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Errichtung inklusive Nebenanlagen und benötigter Zufahrten schaffen.

Da sich der Geltungsbereich – lediglich durch eine Straße getrennt – in direkter Nähe der Grenzen des Vogelschutzgebiets „Uckermärkische Seenlandschaft“ (DE 2746-401) befindet, wird gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 1 BbgNatSchAG für das Vorhaben die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen nach Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG – VS-RL und deren Umsetzung in Bundes- und Landesrecht durchgeführt.

Einer eventuell notwendigen Kernprüfung gemäß § 34 BNatSchG kann eine Vorprüfung vorgeschaltet werden. Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten auf Grund seiner Art und seiner Lage auslösen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Die Vorprüfung führt zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich auszuschließen sind (und eine weitere Natura-2000-Volluntersuchung entfällt) oder dass eine vollständige SPA-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist anhand des Formblatts für die Vorprüfung nach Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des MLUL zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 S. 1149) dokumentiert und wird als Anlage 1 dieser Unterlage angefügt.

2 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage einer Verträglichkeitsstudie für Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, d.h. Gebiete der FFH-RL (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (SPA), bildet § 34 BNatSchG¹ i.V.m. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL¹.

§ 34 Abs. 1 BNatSchG führt aus: Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets dienen, sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 32 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Die Konsequenz der Verträglichkeitsstudie regelt § 34 Abs. 2 BNatSchG: Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1

¹ in der jeweils gültigen Fassung

genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Ausnahmen von § 34 Abs. 2 BNatSchG sind nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur möglich, soweit das Projekt

- 1) *aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*
- 2) *wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.*

2.1 Vorhabenbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nimmt eine Fläche von etwa 6,41 ha ein. Er umfasst das Flurstück 117 sowie Teile der Flurstücke 125, 116 und 141 der Flur 4, ferner Teile der Flurstücke 91 und 93 in der Flur 2, Gemarkung Wichmannsdorf.

Das südliche und östliche Plangebiet erstreckt sich auf Intensivacker (ca. 2/3 des Geltungsbereichs), der nordwestliche Teil beherbergt aktuell landwirtschaftliche Betriebs- und Lagerflächen mit Gebäudebestand, Umfriedung und teilweiser Versiegelung. Westlich tangiert die K7327 das Plangebiet.

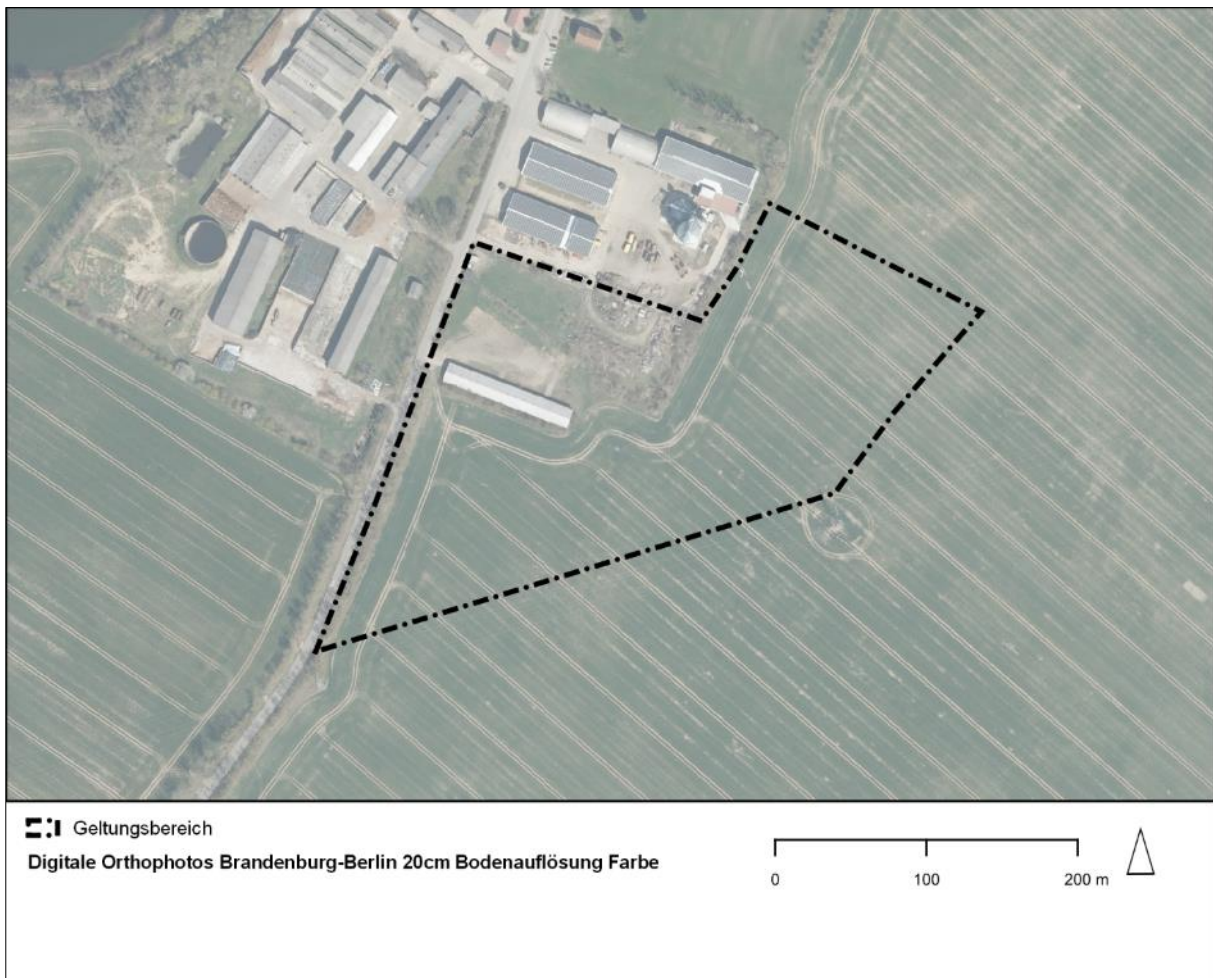


Abb. 1 Lage des Plangebiets (schwarz) zwischen Landwirtschaftsbetrieben und Acker

Im Bebauungsplan wird die für die Bebauung vorgesehene Fläche als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 8 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogas“ (fortlaufend SO Biogas) festgesetzt. Sie nimmt mit 5,98 ha den größten Teil des Geltungsbereichs ein.

Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des SO Biogas wird auf 0,8 festgesetzt. Damit können maximal 80 % der Fläche, also rund 4,78 ha innerhalb des SO Biogas versiegelt bzw. baulich überdeckt werden. Die maximale Gebäudehöhe ist bei 98 m ü. NHN angesetzt, was etwa 18 m ü. Geländeoberkante entspricht.

Weitere Festsetzungen betreffen die südliche Abstandsfläche entlang des SO, die auf insgesamt 0,3 ha begrünt und als Baum-Strauch-Hecke entwickelt werden soll (festgesetzte Grünfläche). Hier sollen Teile der durch die Festsetzung des SO erforderlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Darüber hinaus ist eine weitere Grünfläche in Form der westlich tangierenden Allee auf 0,11 ha im Geltungsbereich zum Erhalt festgesetzt. Direkt angrenzend befindet sich ein kleines Bestandsgebäude, das als „Versorgungsfläche“ auf 0,01 ha ebenfalls zu erhalten ist.

Umgebung

Das Plangebiet ist umgeben von Intensiväckern, Straßen, landwirtschaftlicher Betriebsfläche und Wohnbebauung (Siedlung). 250 m nordwestlich der Geltungsbereichsgrenze beginnt der Haussee, ein zu Erholungszwecken gern frequentierter Badesee, abgeschirmt durch dazwischenliegende Landwirtschaftsbetriebe.

Westlich der K7327 beginnt das SPA „Uckermärkische Seenlandschaft“, dessen Grenze an den südlichsten Teil des Geltungsbereichs bis auf knapp 15 m heranragt (vgl. Abb. 2).

Die Nähe zum SPA (und weiteren Schutzgebieten) war bereits zu Beginn der Planungen für die Biogasanlage bekannt. Sie fand während der einzelnen Planungsschritte stets Berücksichtigung (Lage des Geltungsbereichs und des Sondergebiets, Anlagenkonfiguration).

3 Übersicht über das SPA „Uckermärkische Seenlandschaft“

3.1 Kurzcharakteristik

Das SPA „Uckermärkische Seenlandschaft“ befindet sich in den Landkreisen Uckermark und Oberhavel, Brandenburg. Es erstreckt sich über 61.728 ha (umgerechnet knapp 620 Quadratkilometer) in der weichselezeitlich geprägten Mecklenburg-Brandenburgischen Seenplatte.

Von Zehdenick im Südwesten bis an die Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns im Nordosten umfasst seine maximale Ausdehnung etwa 55 km Länge auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Zehdenick, Lychen, Templin, Boitzenburger Land, Nordwestuckermark und Uckerland. Im Bereich der Ortslage Wichmannsdorf erstreckt es sich auf einer Breite von etwa 12 km über das gesamte westliche Gemeindegebiet der Gemeinde Boitzenburger Land.



Abb. 2 SPA "Uckermärkische Seenlandschaft" (2746-401) und Lage des Geltungsbereichs (schwarz)
Charakteristisch sind besonders reich strukturierte zusammenhängende Bereiche aus Wald-, See- und Moorökosystemen, die Lebensraum für Brutvögel, sowie Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und für Zugvögel bieten.

Das Vogelschutzgebiet deckt sich größtenteils mit dem Naturpark „Uckermärkische Seen“ (2846-701) und dem Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“ (2846-601). Im Norden verläuft die Gebietsgrenze entlang der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.

Siedlungsgeprägte Bereiche wie Kleinsiedlungen, Kleingartengebiete sind keine Bestandteile des Vogelschutzgebietes. Abb. 2 zeigt die räumliche Einordnung des Vorhabens relativ zum SPA.

Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind im Einzelnen in der „Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft““ (LFU 2024) festgelegt.

3.2 Erhaltungsziele

Der Begriff der Erhaltungsziele (EZ) ist § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu entnehmen. Als Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der dort vorkommenden Lebensräume und Arten. Bei einem besonderen Schutzgebiet (Vogelschutzgebiet) betrifft dies die Vogelarten des Anhangs I der VS-RL sowie Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL.

Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sind bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret zu benennen.

Strukturen und/oder Funktionen außerhalb des Natura 2000-Gebietes können für den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten im Schutzgebiet ebenfalls relevant sein. Auch

negative Entwicklungen, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebietes haben, sind bei der Prüfung der Verträglichkeit zu berücksichtigen, wenn sie sich auf ein Erhaltungsziel des Schutzgebietes auswirken, z. B. für dieses notwendige Teillebensräume oder Strukturen ab- bzw. zerschneiden. Diese Strukturen oder Funktionen sind in die SPA-VP einzubeziehen, auch wenn sie keine räumlichen Bestandteile des zu prüfenden Schutzgebietes sind.

Gemäß Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ des LFU (2024) kommen folgende Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG im Gebiet vor:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*).

Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind, bilden außerdem:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässgans (*Anser albifrons*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Spatula clypeata*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schellente (*Bucephala clangula*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Für das SPA „Uckermärkische Seenlandschaft“ sind folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Erhaltung und Wiederherstellung eines für das nordostdeutsche Tiefland besonders reich strukturierten zusammenhängenden Komplexes aus Wald-, See- und Moorökosystemen als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der genannten Vogelarten, insbesondere

- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Laub-Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern, mit hohen Vorräten aus stehendem und liegendem Totholz, einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen und rauen Stammoberflächen, vor allem in Eichenwäldern, Buchenwäldern sowie Mischbeständen sowie langen äußeren Grenzlinien und Freiflächen im Wald (Waldwiesen),
- von störungsfreien Waldgebieten um Brutplätze von Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler und Wanderfalke,
- von Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik,
- von lichten und halboffenen Kiefernwäldern, -heiden und -gehölzen mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf armen Standorten,
- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,

- eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrocken- und Magerrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Tangersdorfer Heide“,
- eines weitgehend naturnahen Wasserhaushaltes in den für die Jungmoränenlandschaft typischen, abflusslosen Binneneinzugsgebieten (Seen, Kleingewässer, Moore, Bruchwälder und periodische Feuchtgebiete) und der dazugehörigen Wasserstandsdynamik, vor allem mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Niedermoorbereichen,
- von strukturreichen, natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässern mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken,
- von strukturreichen, stehenden Gewässern und Gewässerufem mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ausgedehnter, ungemähter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation,
- von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und –säumen,
- von überfluteten Grünlandbereichen und Gewässern mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation als Schlaf- und Vorsammelpplätze,
- von Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

3.2.1 räumliche Gegebenheiten im Kontext der Erhaltungsziele

Die unter den Erhaltungszielen aufgeführten naturbelassenen Biotope (Mischwälder, Bruchwälder, Trocken- und Magerrasen, Sümpfe, Heiden, Moore usw., aber auch Grünland und strukturreiche Agrarlandschaften) mit wertgebenden Elementen (z.B. Totholz, submerse Vegetation usw.), die oftmals gleichzeitig Lebensräume charakteristischer Arten (Anh. I d. VS-RL und ggf. weitere wertgebende Arten) bilden, finden sich im Nahbereich des anvisierten Plangebiets nicht.

Die den Geltungsbereich umgebenden Strukturen sind durchweg intensiv agrarisch geprägt und genutzt (vgl. Kap. 2.1 und 4.2). Es handelt sich bei den Offenlandflächen um vorwiegend ausgeräumte Agrarlandschaft.

Daher sind die benachbarten, westlich der K7327 verorteten Intensiväcker, die einen Teil des SPA bilden, eher als Pufferräume denn als wertgebende (ganzjährige) Lebensräume aufzufassen.

Gewässer und deren Begleitbiotope beginnen mit dem Haussee etwa 250 m nordwestlich des Geltungsbereichs. Der Ufersaum schließt unmittelbar an landwirtschaftliche Betriebe und Gärten an und der Haussee ist als Badesee stark von Menschen frequentiert, was seine Eignung als Habitat für störungssensible Arten einschränkt.

Beginnend mit den Suckowseen – ihrerseits zentrales Element eines weiteren Natura 2000-Gebiets, des gleichnamigen FFH-Gebiets – befinden sich die nächstgelegenen bedeutsamen Lebensräume zahlreicher Arten des SPA in Form von Schilf-Röhrichten und eutrophen bis

polytrophen Seen (beides gleichzeitig ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen (LRT)) in > 1.000 m Entfernung zum Plangebiet.

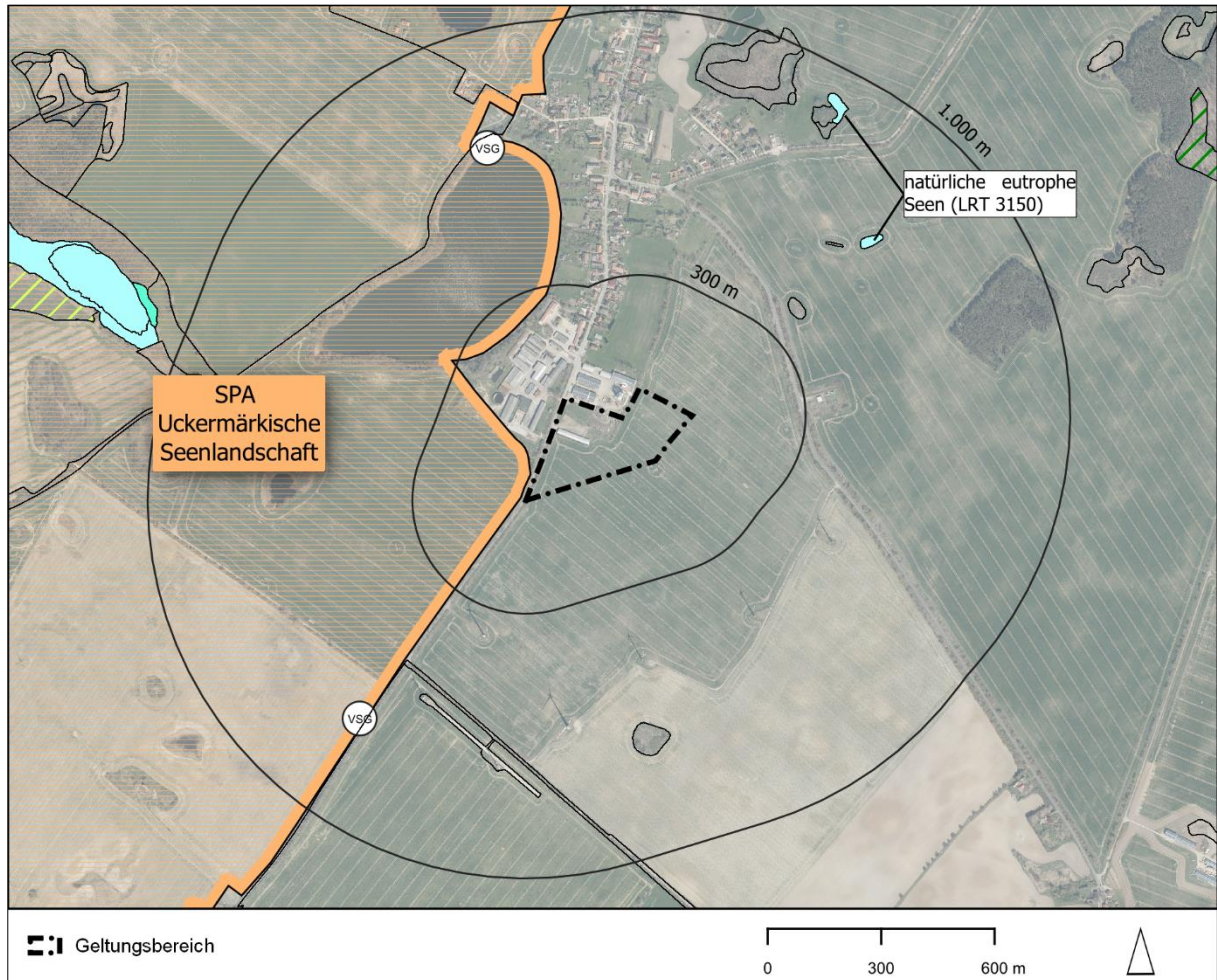


Abb. 3 innerhalb des 1.000-m-Radius' um das Plangebiet vorkommende LRT

Größere zusammenhängende, von Gewässern durchzogene Wald- und Auenbereiche beginnen ca. 2.500 m nördlich und, anschließend an die Suckowseen (LRT links im Bild, Abb. 3), ca. 3.500 m westlich des Geltungsbereichs. In der Gesamtbetrachtung ist der Südteil des SPA besonders von Wäldern gekennzeichnet. Der Westen, Norden und Osten (hier grenzt das Plangebiet an) sind stärker von Agrarflächen durchsetzt. Hierbei handelt es sich vordergründig um Intensiväcker – weniger um Extensivgrünland.

LRT kommen innerhalb des 1.000-m-Radius' um das Plangebiet nur außerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenzen vor (Abb. 3). Es handelt sich um Kleingewässer des Typs „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)“, beide mit einem ungünstigen Erhaltungszustand „C“. Stickstoffempfindlich sind diese natürlichen eutrophen Gewässer, die noch dazu inmitten einer intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft liegen und demnach permanenten Stickstoffeinträgen ausgesetzt sind, nicht.

4 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

4.1 Methodik

Der Bewertungsmaßstab für die SPA-Vorprüfung orientiert sich an den für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und verfolgt damit primär eine gebietsbezogene Prüfung.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der Vorprüfung stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind.

Untersuchungsraum

Vergleichsweise eindrücklich sind die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf sämtliche Schutzgüter im direkten Nahbereich (Geltungsbereich plus ca. 50 m). Intensiv betrachtet wurde – neben dem Geltungsbereich selbst – ein Untersuchungsraum von 300 m um den Geltungsbereich.

Für die gutachterliche Prüfung relevanter Luftschadstoffe wurde ein Betrachtungsraum von 1.000 m Radius um den Geltungsbereich angelegt (Abb. 3). Im Verlauf der Untersuchungen erwies sich dieser Rahmen als sehr groß.

Durch die Lage des Plangebiets östlich außerhalb des SPA berührt der jeweilige Betrachtungsraum das Schutzgebiet nur teilweise. Er ist zu unterscheiden vom tatsächlichen Wirkraum. Letzterer kann zwischen den betrachteten Faktoren variieren und lässt sich selbst erst im Rahmen der Untersuchungen genauer herausstellen.

4.2 Vorbelastungen

Wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits beschrieben, bestechen der Geltungsbereich und seine Umgebung (Untersuchungsraum, 300 m) nicht mit erhaltenswürdigem Naturinventar oder Biotopstrukturen, die als Lebensräume seltener Arten prädestiniert wären. Trotz der Nähe zur SPA-Grenze bestimmen deutlich die landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsnähe den Charakter des Untersuchungsraums.

Das nächstgelegene geschützte Biotop befindet sich etwa 380 m nordöstlich der Geltungsbereichsgrenze.

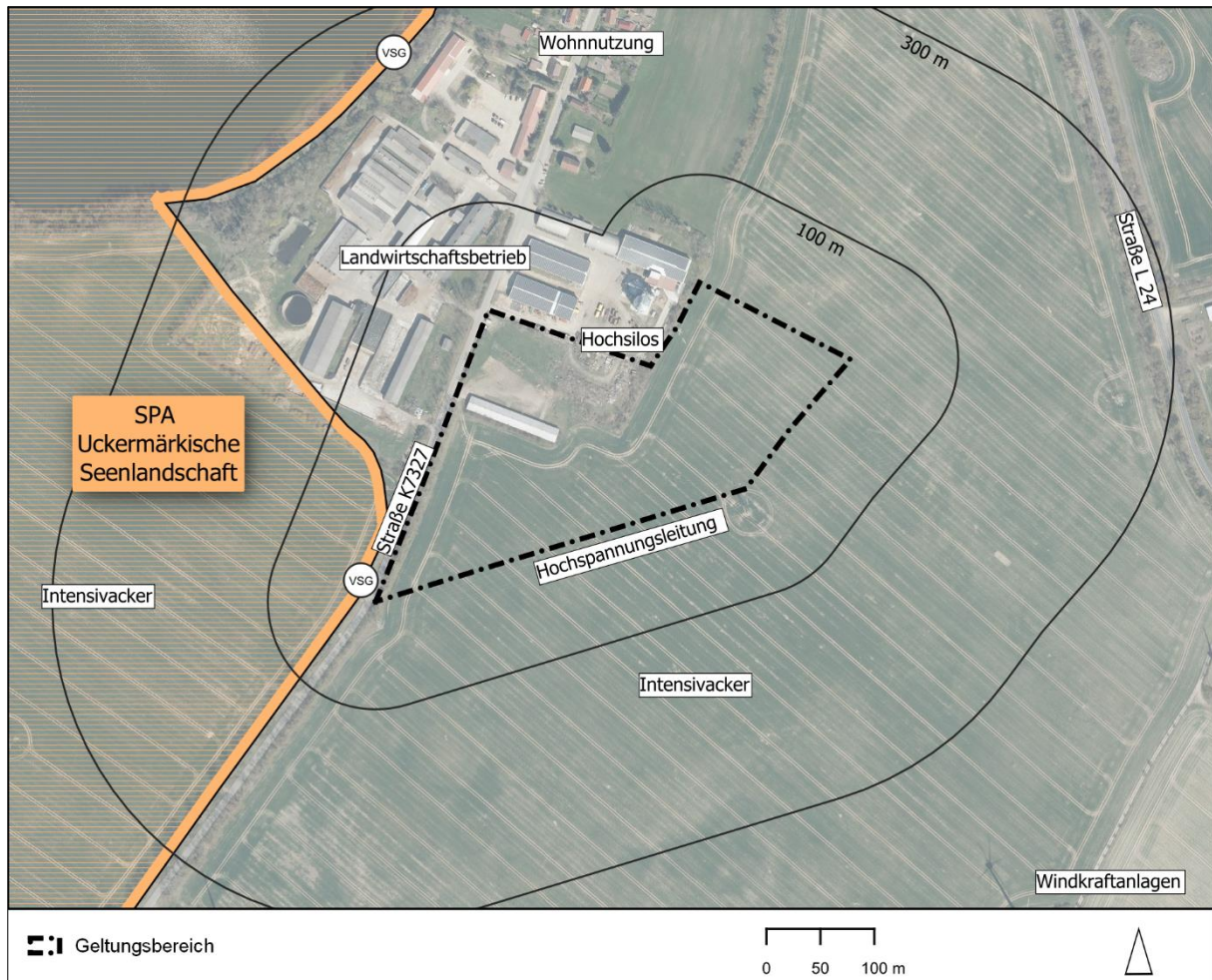


Abb. 4 Vorbelastungen des Geltungsbereichs und dessen Umgebung

Zwischen dem Anlagestandort und der SPA-Grenze befindet sich eine Straße (K7327). Der vorhandene Kfz-Verkehr zieht akustische und optische Störungen für Vogelarten nach sich. Hinzu kommen Abgase und sonstige Emissionen, Reifenabrieb etc., denen das SPA entlang der Straße dauerhaft ausgesetzt ist.

Etwa auf halber Höhe der Plangebietskante knickt die bis dort parallel verlaufende SPA-Grenze nach Westen ein. Ab dort puffert das vorhandene, westlich der Straße gelegene landwirtschaftliche Betriebsgelände das Schutzgebiet vom Geltungsbereich ab.

Durch den Betrieb, der den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen, Fahrzeuge, Werkstätten und Anlagen umschließt, ist das benachbarte SPA bereits jetzt einer Vorbelastung durch Geräusch-, Geruchs-, Nährstoff- und Abgasemissionen ausgesetzt.

Die umgebenden, teilweise innerhalb des SPA gelegenen Äcker werden ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dies bedingt eine Vorbelastung durch Nitratimmissionen.

Vertikalstrukturen bestehen in Form einer Hochspannungsleitung, die südlich des Plangebiets verläuft und bis in das SPA hineinreicht. Weiter südlich und östlich (etwa 400-500 m zur Geltungsbereichsgrenze) stehen mehrere Windkraftanlagen (Abb. 5, Abb. 4). Seit Kurzem befinden sich direkt nördlich des Plangebiets drei Hochsilos (Abb. 6, Abb. 4).

Hinzu kommen optische Störreize durch menschliche Präsenz, die sich im Kontext des landwirtschaftlichen Betriebs, der benachbarten Siedlung sowie der Erholungs- und Freizeitnutzung bereits vor Umsetzen der Planung ergibt.



Abb. 5 Blick von Süden: Geltungsbereich (rot), Hochspannungsleitung und WKA; das SPA beginnt westlich hinter den Bäumen



Abb. 6 Hochsilos, nördlich des Geltungsbereichs, Blick von der K7327

4.3 Wirkfaktoren

Ursachen von erheblichen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter können bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren sein. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten 36 Wirkfaktoren nach LAMBRECHT et al. (2004) wurden für die Wirkungsprognose des vorliegenden Bebauungsplanes herangezogen.

Hier wurden ausschließlich die im Bereich des SPA potentiell relevanten Faktoren betrachtet. Solche, die lediglich außerhalb (etwa im Geltungsbereich, Versiegelung) wirken, wurden nicht übertragen.

Bestehende Vorbelastungen (vgl. Kap. 4.2), etwa die vorhandene Straße mit ihrer Nutzung durch den Kfz-Verkehr, relativieren mögliche Vorhabenwirkungen. So ergibt sich z.B. aus dem betriebsbedingten Verkehr von und zur Biogasanlage keine erhebliche Mehrbelastung hinsichtlich Geräuschimmissionen gegenüber dem Ausgangszustand, da alle relevanten Geräuschemissionen deutlich unterhalb der Grenzwerte liegen. Dies erscheint besonders eindrucksvoll, bedenkt man, dass zur Ermittlung der Lärmbelastungen derjenige Immissionsort gewählt wird, „an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.“ (IB SHN 2024b).

Tab. 1 definierte Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	keine erheblichen Veränderungen
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	keine erheblichen Veränderungen
	Verlust/Veränderung charakteristischer Dynamik	keine erheblichen Veränderungen
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	keine erheblichen Veränderungen
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	keine erheblichen Veränderungen
	(länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	keine erheblichen Veränderungen
Veränderung abiotischer Faktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	keine erheblichen Veränderungen
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	keine erheblichen Veränderungen
	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	keine erheblichen Veränderungen
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	keine erheblichen Veränderungen
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	keine erheblichen Veränderungen
Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	keine erheblichen Veränderungen
	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	keine erheblichen Veränderungen
	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	keine erheblichen Veränderungen
Nichtstoffliche Einwirkungen	akustische Reize (Schall)	geringfügig Lärmemissionen (insb. während der Bauarbeiten – betriebsbedingte Geräuschemissionen)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
		sind vor dem Hintergrund der Vorbelastung nicht relevant)
	Bewegung/optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	Betriebsbedingter Verkehr
	Licht (auch Anlockung)	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Erschütterungen/Vibrationen	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	betriebsbedingte Stickstoff- und Ammoniakemissionen möglich (unterhalb Relevanzschwelle)
	Organische Verbindungen	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Schwermetalle	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Salz	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe)	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Arzneimittelrückstände/endokrine Stoffe	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Sonstige Stoffe	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung/elektromagnetische Felder	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Ionisierende/radioaktive Strahlung	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Bekämpfung von Organismen	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	<i>keine erheblichen Veränderungen</i>
Sonstiges	Sonstiges	<i>derzeit nicht bekannt</i>

4.3.1 baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die i.d.R. zeitlich auf den Baubetrieb beschränkt sind.

Durch den Baubetrieb kann es zu Schallemissionen kommen, welche das Verhalten potentiell vorkommender Vogelarten in Randlage der ausgewiesenen Schutzgebietskulisse beeinflussen kann. Diese Wirkung ist jedoch räumlich stark begrenzt. Durch die das Plangebiet im 1.000-m-Umkreis vorwiegend umgebenden, intensiv genutzten Ackerflächen und die bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe, die den Geltungsbereich insbesondere zum Haussee hin abschirmen, nebst Wohnbebauung und Kfz-Verkehr bestehen markante Vorbelastungen in Form einer andauernden technischen und menschlichen Geräuschkulisse.

In diesem Kontext lassen sich aus den lediglich bauzeitlichen und zudem randlich des SPA verorteten akustischen Einwirkungen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen ableiten, da diese von der vorhandenen Störkulisse maskiert werden bzw. in dieser aufgehen. Negative Auswirkungen baubedingter Art in das SPA hinein lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

4.3.2 anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das SPA, da sämtliche Veränderungen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegen und durch ihren geringen Flächenanspruch lokal begrenzt sind.

Mit der festgesetzten Höhenbegrenzung dürfen die Anlagen etwa 18 m, je nach Geländehöhe max. knapp 20 m, hoch sein.

Eingebettet in den Kontext bestehender Vertikalstrukturen (u.a. wurden in jüngerer Zeit auf dem Nachbargrundstück nördlich des Plangebiets drei Hochsilos errichtet, Abb. 6), die teilweise deutlich größere Höhen erreichen (etwa die an der südlichen Geltungsbereichskante verlaufende und in das SPA hineinreichende Hochspannungsleitung, weiter südlich und östlich mehrere Windkraftanlagen), bestehen bereits vor Realisieren der Biogasanlage höhenwirksame Bauten im Betrachtungsraum, sodass eine vorhabenbedingte Vergrämungswirkung in das westlich beginnende SPA hinein ausgeschlossen wird. Weitere Vertikalstrukturen, die zu einem Meideverhalten bei Offenlandarten führen, sind die straßenbegleitenden Baumbestände entlang der K7327, die gleichzeitig jedoch die technischen Anlagen zum SPA hin abschirmen.

Es ist an dieser Stelle nochmals auf die anthropogene Vorbelastung (Straßenverkehr, Landwirtschaft) des anliegenden SPA-Bereichs zu verweisen, der von vornherein keine Habitatsignung für die wertgebenden Arten des SPA aufweist.

Gleichzeitig bleiben die in den Erhaltungszielen des SPA benannten Komplexe aus Wald-, See- und Moorökosystemen vom Vorhaben – dessen potentielle Fernwirkungen einbegriffen – gänzlich unberührt. Sie befinden sich in deutlicher Entfernung des Plangebiets, weiter im Inneren des SPA (vgl. Kap. 3.2.1).

Anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen des SPA lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

4.3.3 betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der geplanten Anlage während des bestimmungsgemäßen Betriebes in Form von Lärm, Staub und gasförmigen Emissionen.

Ähnlich den baubedingten Wirkungen lassen sich aus dem Fahrzeugverkehr resultierende Störwirkungen durch Schallimmissionen vor dem Hintergrund der Vorbelastung relativieren: Dass die Realisierung der Biogasanlage ohne Überschreiten der gesetzlichen Grenzwerte (16. BImSchV) für Schallimmissionen an den jeweiligen Immissionsorten möglich ist, wurde parallel zur Erarbeitung des Entwurfs gutachterlich ermittelt (IB SHN 2024b).

Auf der begleitenden Kreisstraße findet bereits aktuell Individualverkehr, ergänzt durch einen nicht unerheblichen landwirtschaftlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem benachbarten Landwirtschaftsbetrieb statt. Durch die vorhabeninduzierten Zusatzverkehre ist gemäß schalltechnischer Untersuchung nicht von einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV für Straßenverkehr auszugehen (IB SHN 2024b), wobei anzumerken ist, dass der überwiegende Anteil des Lieferverkehrs nördlich des SPA im Bereich des Landwirtschaftsbetriebs auf das Betriebsgelände fahren wird und dieses auch Richtung Norden verlässt.

Während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage werden geringfügig Staub- sowie gasförmige Emissionen an die Umgebungsluft abgegeben. Die Luft fungiert als Transmissionsmedium hinsichtlich der Emissionen. Durch Verdünnung und Sedimentation ist die damit einhergehende Änderung der Luftzusammensetzung auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt. Aus dem Gutachten Luftschadstoffe geht hervor, „dass die

Gesamtzusatzbelastung durch Fein-/Feinststaub bereits an der Grundstücksgrenze die Irrelevanz einhält. An [...] dem westlich gelegenen [...] SPA wird die Irrelevanz von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bereits unterschritten“ (IB SHN 2024). Hinsichtlich Staubbiederschlags kommt der Gutachter zu einem vergleichbaren Ergebnis: „Es ist ersichtlich, dass die Gesamtzusatzbelastung durch Staubbiederschlag bereits an der Grundstücksgrenze die Irrelevanz einhält“ (ebd.). Damit lassen sich negative Auswirkungen, hervorgerufen durch Staubbiederschlag im Kontext des Betriebs einer Biogasanlage, ausschließen.

Relevante Luftschadstoffe Ammoniak und Stickstoff sowie das Stoffgemisch Geruch und Fein-/Feinststaub sowie Staubbiederschlag wurden zum Entwurf des Bebauungsplans gutachterlich untersucht.

Unter Beachtung des bestehenden Immissionsniveaus stellt die mit dem Betrieb einer BGA verbundene zusätzliche Emission keine erhebliche Steigerung und keine Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand dar (IB SHN 2024). Insbesondere hinsichtlich Stickstoffdepositionen ist auf die nach Vorhabenumsetzung verbesserte Situation zu verweisen (siehe Unterpunkt „Stickstoff“).

Ammoniak

Die gutachterliche Prüfung zu von der Biogasanlage ausgehenden Ammoniakemissionen ergab ausschließlich innerhalb des Anlagengeländes der Biogasanlage selbst geringfügige Konzentrationen von $1-10 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Bereits an den Außengrenzen des Geltungsbereichs (vgl. Abb. 1) liegen die Konzentrationen mit $< 2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ **unterhalb der Relevanzschwelle** (IB SHN 2024, insb. graphische Auswertung).

Stickstoff

Das Gutachten führt zum Ergebnis der Untersuchung auf Stickstoffdepositionen aus: „Westlich der geplanten Biogasanlage sind Stickstoffeinträge von mehr als $0,3 \text{ kg}/\text{ha}/\text{a}$ bis hin zu ca. $2 \text{ kg}/\text{ha}/\text{a}$ zu prognostizieren [Abb. 7].

Dabei sind die betroffenen Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und bereits seit Jahrzehnten durch deutlich höhere Stickstoffeinträge aus der vorhandenen Rinderhaltung beeinflusst. Neben der Rinderanlage selbst sind die Flächen intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen im Westen und eine kleine Teilfläche des Haussees im Nordwesten, die mit mehr als $0,3 \text{ kg}/\text{ha}/\text{a}$ beaufschlagt werden. Hierbei ist die bereits für Geruch beschriebene Reduzierung der Festmistlagerung innerhalb der vorhandenen Rinderanlage **nicht** gegengerechnet. Hier ergeben sich durch die deutliche Reduzierung der zukünftigen Festmistlagerung innerhalb der Rinderanlage ebenfalls deutliche Minderungen in Bezug auf den Stickstoffeintrag.

Auch die Auswirkungen durch die Stickstoffeinträge können als **irrelevant** bezeichnet werden [...]“ (IB SHN 2024).

Das erwähnte Landschaftsschutzgebiet (gelbe Signatur, Abb. 7) verläuft im Betrachtungsraum großenteils deckungsgleich mit dem SPA, in der folgenden Abb. 7 blau schraffiert dargestellt. Die Abschnitte, in denen die zu prognostizierenden Stickstoffdepositionen die $0,3\text{-kg}/\text{ha}/\text{a}$ -Grenze innerhalb des SPA überschreiten, sind durchweg bereits erheblich vorbelastete Bereiche. Sie setzen sich zusammen aus entweder intensiv landwirtschaftlich genutzten Biotopen (Intensivacker, westlicher Teil) und/oder von der benachbarten intensiven Landwirtschaft stark beeinflussten Biotopen. Der Haussee etwa, der nahe des Südostufers von der Isoplethe geschnitten wird, ist seit Jahrzehnten Einträgen aus dem unmittelbar anschließenden Festmistlager der östlich bestehenden Rinderhaltung ausgesetzt.

Diese Einträge erfahren im Zuge der Vorhabenumsetzung – Anlage und Betrieb der Biogasanlage Wichmannsdorf – eine Reduktion um 80 %, bedingt durch veränderte

Lagerungsverhältnisse (kürzerer Verbleib am Standort, neue, nach mehreren Seiten umschlossene Lagerflächen).

Insgesamt übersteigt diese Reduktion bislang stetig erfolgreicher Stickstoffeinträge sämtliche durch die Biogasanlage hervorgerufene Stickstoffeinträge. Negative Auswirkungen durch vorhabenbezogene Stickstoffdepositionen lassen sich somit ausschließen.

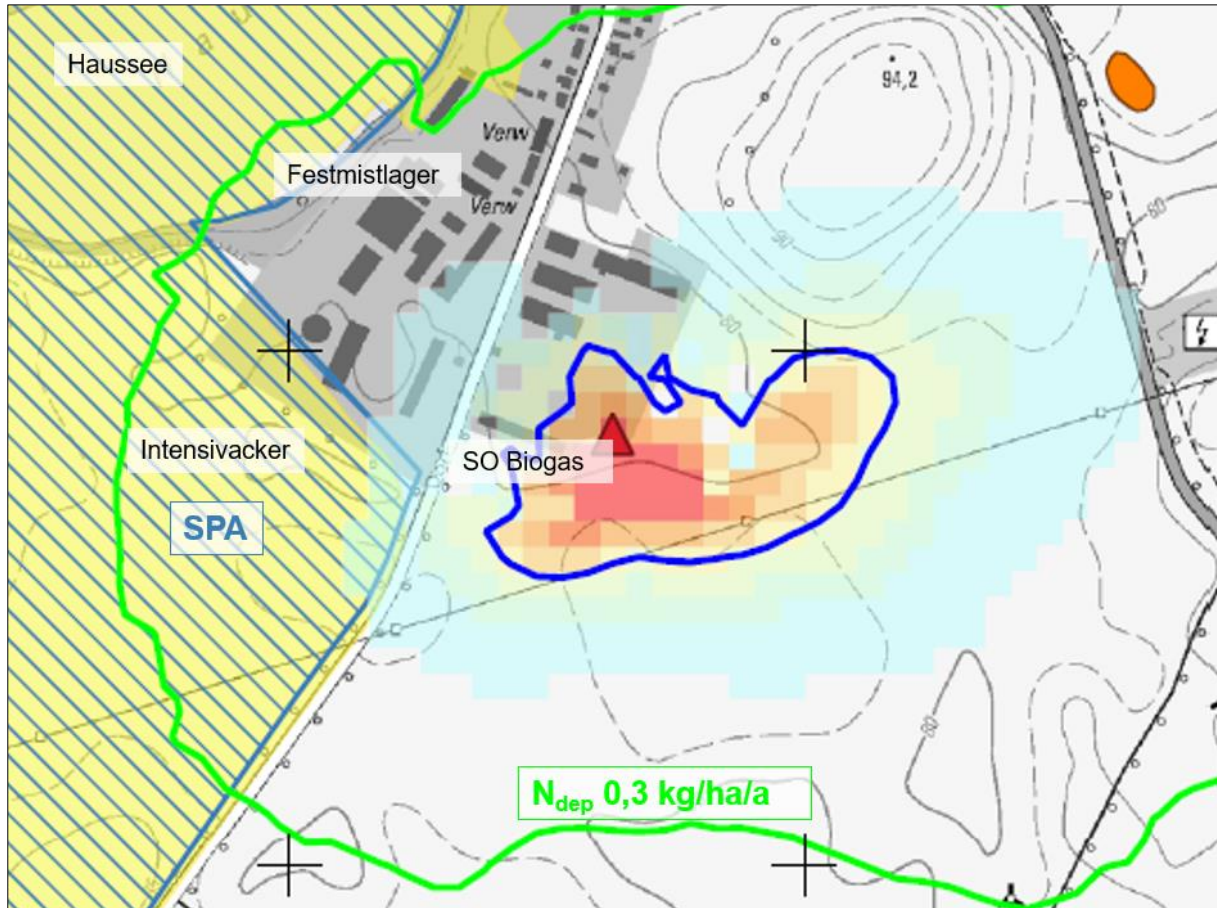


Abb. 7 gemäß Gutachten schneidet die 0,3 kg/ha/a-Isoplethe die SPA-Grenze

Auch die zu erwartende zusätzliche Geruchsbelastung – bei den meisten Vogelarten ist der Geruchssinn ohnehin schwach ausgeprägt – liegt im nicht wahrnehmbaren Bereich. Die gesetzlichen Grenzwerte an den jeweiligen Immissionsorten werden nicht überschritten (IB SHN 2024).

Störfälle

Selbst im Störfall gehen von der geplanten Biogasanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen des SPA aus: Weder würden relevante Stoffe mit nachteiligen Auswirkungen freigesetzt noch könnten solche im Zuge des Störfalls entstehen.

Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete durch einen Störfall könnten ausschließlich durch Totalversagen eines Gärbehälters oder eines Gärrestlagers entstehen. In diesem Belang wird bereits planungsimmanent Vorsorge getragen, indem Stahlbetonbehälter vorgesehen werden, in deren Kontext ein Totalversagen des gesamten Behälters im vernünftigen Ermessen ausgeschlossen werden kann.

Da jedoch ein Versagen von Wanddurchführungen der Rührwerke und/oder Rohrleitungen unterstellt wird, wird die Anlage nach § 37 AwSV in Verbindung mit TRwS 793-1 komplett umwallt. Das Auffangvolumen wird nach dem größten Behälter oberhalb des Geländes (hier

einer der Gärrestlager) dimensioniert und dabei für das Gelände eine Regenbemessungsspende von 24 h alle 5 Jahre hinzugerechnet.

Somit wird sicher gewährleistet, dass die max. austretende Menge an Gärsubstrat und/oder Gärrest nicht in eines der benachbarten Schutzgebiete – u.a. das SPA „Uckermärkische Seenlandschaft – gelangen kann, sondern innerhalb des geplanten Anlagengeländes selbst zurückgehalten wird.

Freisetzungen von Ammoniak und somit ein Eintrag von schädlichen Mengen an Stickstoff kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Brand- bzw. Explosionsfall würde das freigesetzte Biogas abbrennen und damit die heißen Brandgase nach oben in die Atmosphäre steigen. Erfolgt kein Abbrennen, sind die freigesetzten Mengen an Ammoniak sehr, sehr gering (ppm-Bereich) und dann nur kurzzeitig, so dass ebenfalls keine schädigenden Wirkungen auf das SPA und die weiteren nationalen und europäischen Schutzgebiete wirken können.

Einzig die Freisetzung von Gärsubstrat wäre folglich relevant. Diese wird jedoch wirksam durch die Umwallung der gesamten Biogasanlage verhindert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des SPA lassen sich betriebsbedingt bei der obligatorischen planungsimmanenten Einhaltung technischer Anforderungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

5 Erheblichkeitsprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das SPA

5.1 die Erhaltungsziele im Kontext des Vorhabens

Wie bereits skizziert, besitzt der Bereich um das Plangebiet herum (Geltungsbereich zzgl. 300 m) eine erhebliche Vorbelastung mit dauerhafter menschlicher Präsenz und Beanspruchung. Vorhabenwirkungen beschränken sich, wo nicht ohnehin auf den Geltungsbereich konzentriert, auf diesen vorbelasteten Raum (vgl. Kap. 4.3, IB SHN 2024b, 2024).

Sensible Teile des SPA und/oder wertvolle Rückzugsräume seltener Vogelarten (insb. Anh. I d. VS-RL) liegen außerhalb dieses Bereichs.

Die meisten der vom LFU (2024, vgl. Standarddatenbogen – Stand 2015) für das SPA „Uckermärkische Seenlandschaft“ gelisteten Arten sind charakteristisch für Gewässer (z.B. Enten, Möwen, Taucher), gewässerbegleitende Biotope (z.B. Eisvogel, Seeschwalben, Wasserläufer, Sumpfhühner, Fischadler) oder – je nach Raumanspruch – wenig zerschnittene, störungsarme Wald-Gewässer-Lebensräume (z.B. Seeadler, Schreiadler, eine gute Übersicht und weiterführende Literatur bietet BFN 2024).

Gewässergebundene, störungssensible Arten finden im Geltungsbereich und dem betrachteten Untersuchungsraum (300 m) keine artgemäßen Habitate. Der Haussee eignet sich vor dem Hintergrund seiner Siedlungsnähe und dem Vorhandensein weiterer, störungsarmer Seen in der Umgebung (z.B. Suckowseen) als Lebensraum für störungsempfindliche Arten weniger, erfährt gleichzeitig durch das Vorhaben jedoch keinerlei Beeinträchtigungen und steht auch nach Realisieren der Biogasanlage den Arten des SPA in unveränderter Weise zur Verfügung.

Agrarflächen nehmen unter den Schutzzielen des SPA eine untergeordnete Rolle gegenüber anderen Biotopen ein (LFU 2024, vgl. Kap. 3.2). Auch finden dabei eher extensive Flächen, insb. Grünland und „struktureiche“ Agrarlandschaft, Erwähnung.

Zug- und Rastvögel wie Kraniche und Gänse nutzen bisweilen ausladende Agrarflächen. Davon bietet das SPA hinreichend.

Folglich bedeutet der Eingriff im Plangebiet weder einen direkten Flächenentzug (das Plangebiet ist nicht Teil des SPA), noch – vor dem Hintergrund der Vorbelastung (Kap. 4.2) – den Verlust wichtiger Flächen im Biotopverbund etwa durch Vergrämung in das Gebiet hinein (z.B. durch Lärm, der ins SPA dringt oder neuartige Sichtreize durch technische Anlagen). Vielmehr besteht aus Sicht des Vogelschutzgebiets kein erheblicher Unterschied zwischen derzeitigem Zustand (menschliche Nutzung, Kfz-Verkehr, damit verbundener Geräusche und Bewegungen, Stoffeinträge/Staubentwicklung, technische Vertikalstrukturen) und Zielzustand (vgl. IB SHN 2024b, 2024).

Für Wiesenbrüter sind neben der bestehenden Störkulisse aus intensiver Landwirtschaft und Durchfahrtverkehr (K7327) bereits durch Vertikalstrukturen (Gehölze) die Randbereiche des SPA nahe der Biogasanlage unattraktiv.

Wachtelkönig, Kiebitz und weitere Arten profitieren hingegen von der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (LFU BAYERN 2024), wie sie im Zuge der Kompensationsleistungen für das geplante Vorhaben zum einen östlich der Suckowseen, zum anderen etwa 2.200 m nördlich des Geltungsbereichs innerhalb des SPA und auf derzeitigem Intensivacker durchgeführt wird (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan, BÜRO KNOBLICH 2024).

Weitere in der Liste enthaltene ubiquitäre Arten (Milane, Weißstorch) finden vielerorts in der Umgebung des Vorhabens geeignete Teillebensräume.

5.2 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Mögliche Stoffeinträge resultierend aus Stickstoff- und Ammoniakemissionen gehen von der geplanten Biogasanlage nicht in einem Umfang aus, der eine erhebliche Beeinträchtigung der gebietsrelevanten Vogelarten nach Anh. I VS-RL auszulösen vermag. Die gerichtlich anerkannte Schwelle der Erheblichkeit von 0,3 kg/ha/a für Stickstoffdeposition reicht zwar in Teilen in das Vogelschutzgebiet hinein, so dass hier in Teilen von einer höheren Belastung auszugehen ist. Eine Beeinträchtigung lässt sich jedoch ausschließen, da sich in diesen Bereichen keine stickstoffempfindlichen Biotope befinden und diese Flächen durch die Landwirtschaft einem stetigen Stickstoffeintrag ausgesetzt sind, der im Zuge der Anlagenplanung durch Minderungsmaßnahmen im Bereich der Rinderhaltung herabgesetzt wird (vgl. Kap. 4.3.3).

Ähnlich verhält es sich mit dem sich nach Vorhabenrealisierung einstellenden Schallpegel, der unterhalb des Grenzwerts der 16. BImSchV liegt und nur geringfügig höher ist als im Ausgangszustand.

Zum einen lassen sich die vorhabenbezogenen Emissionen (untersucht wurden Stickstoff, Ammoniak, Geruch, Staub und Schall) gemäß Gutachten (IB SHN 2024b, 2024) als irrelevant klassifizieren, zum anderen befinden sich Lebensräume der maßgeblichen Arten außerhalb der Wirkzone des Vorhabens (vgl. 5).

Technische Anlagen im Kontext der Biogasanlage befinden sich sämtlich außerhalb des SPA. Von ihnen geht weder eine Riegelwirkung noch ein Vergrämungspotential aus: Die maximale Gebäudehöhe ist auf max. knapp 20 m begrenzt und erreicht weder die Ausmaße der tangierenden und in das SPA hineinreichenden Hochspannungsleitung, noch der bestehenden Siloanlagen des Landwirtschaftsbetriebs oder der Windenergieanlagen. Mildernd wirkt überdies die Tatsache, dass die entlang der Grenze des Gebiets verlaufende Kreisstraße einen beidseitigen Gehölzbestand aufweist, der eine abschirmende Wirkung entfaltet. Zudem ist bei Straßen ohnehin von einem Meideverhalten vieler Vogelarten zu rechnen, so dass die Flächen im Nahbereich der geplanten Biogasanlage ein im Vergleich zu ruhigeren Flächen deutlich eingeschränktes und störungsunempfindliches Arteninventar aufweisen.

Es ergibt sich durch die äußerste Randlage des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtfläche des Schutzgebiets keine Betroffenheit für die Avifauna und deren ganzjährige Rückzugsräume.

Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang I der VS-RL lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

5.3 Ergebnis

Im Umkreis von 1.000 m ist das Plangebiet vorwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen umgeben. Nördlich und westlich angrenzend an den Geltungsbereich liegt ein intensiv betriebener Landwirtschaftsbetrieb mit Stall- und Nebenanlagen und damit einhergehendem Betriebsverkehr durch landwirtschaftliche Maschinen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind diese Bereiche für eine Nutzung durch Vogelarten des Schutzgebiets, insbesondere von Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Zugvögeln, ungeeignet.

Auf den umliegenden Flächen innerhalb des SPA ab in ca. 1.000 – 2.000 m Entfernung zum Vorhaben befinden sich Lebensräume (in Form von strukturreichen Agrarlandschaften) in ausreichender Menge und Gestalt, die neben Brutvögeln auch für Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Zugvögel geeignete Lebensräume darstellen.

Eine besondere Bedeutung der dem Vorhaben am nächsten gelegenen Randbereiche für die Schutz- und Erhaltungsziele und die geschützten Arten des Gebiets konnte im Rahmen der Erheblichkeitsabschätzung nicht festgestellt werden, das gilt auch für ggf. außerhalb des Gebiets liegende Flächen oder Arten, hier konnte ein Bezug zum SPA ebenfalls nicht festgestellt werden.

Mithin lassen sich unter Verweis auf die umgebende bestehende Nutzung und die äußerste Randlage der Biogasanlage an das SPA angrenzend erheblichen Veränderungen und folglich erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des SPA ausschließen.

6 Zusammenfassung

Die Errichtung einer Biogasanlage wird hauptsächlich auf Flächen mit derzeitiger Intensivackernutzung sowie auf dem Gelände eines intensiv genutzten landwirtschaftlichen Betriebes geplant und erfordert die Beantwortung der Frage, ob erhebliche Beeinträchtigungen des benachbarten SPA „Uckermärkische Seenlandschaft“ durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten.

Die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Natura 2000-Schutzgebiets „Uckermärkische Seenlandschaft“ ergab, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben mit Blick auf sämtliche Wirkfaktoren, den Vorhabenumfang und der Lage des Vorhabens außerhalb des SPA ausschließen lassen.

Anhand der vorangegangenen Erläuterungen im Kap. 5 wird die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Uckermärkische Seenlandschaft“ ausgeschlossen.

Die Vorprüfung führt zusammengefasst zu der Feststellung, dass eine vollständige SPA-Verträglichkeitsuntersuchung nicht notwendig ist und im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende erhebliche Beeinträchtigungen des SPA und seiner wertgebenden Bestandteile auszuschließen sind. Das Ergebnis der Vorprüfung ist anhand des Formblatts Vorprüfung (Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des MLUL) in der Anlage dieser Unterlage dokumentiert.

Das Vorhaben ist somit aus fachgutachterlicher Sicht zulässig.

Büro Knoblich

Erkner, 12. Februar 2024

Quellen und verwendete Literatur

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2024): Artenportraits. Verfügbar unter:
<https://www.bfn.de/artenportraits>. Letzter Zugriff: 31.01.2024.

EUROPEAN ENVIRONMENT AGENCY (2021): Natura 2000 Network Viewer. Im Internet abrufbar unter: <https://natura2000.eea.europa.eu/>, letzter Abruf am: 24.04.2023.

EUROPEAN ENVIRONMENT AGENCY (2022): Standarddatenbogen SPA-Gebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ (DE 2746-401).

LAMBRECHT, H., TRAUTNER J., KAULE G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 (unter Mitarbeit von M. Rahde u.a.). - Endbericht: 316 S- Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

LAND BRANDENBURG (2023): Geoportal Brandenburg - Naturräumliche Gliederung. Im Internet unter: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/geosearch/600E5A4B-E44E-405C-93B3-BB1EAC17F650>, letzter Abruf am: 24.04.2023.

LFU – BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Standarddatenbogen für das SPA „Uckermärkische Seenlandschaft. Aktualisiert: Mai 2015. Verfügbar unter: https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/spa/2746_401.pdf. Letzter Zugriff: 31.01.2024.

LFU – BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2024): Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“. Verfügbar unter: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/SPA-7005.pdf>. Letzter Zugriff: 30.01.2024.

LFU BAYERN – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2024): Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes. Verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00324. Letzter Zugriff: 31.01.2024.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2015): Erlass zur Durchführung von Genehmigungsverfahren und Anlagenüberwachung nach dem BImSchG für Biogasanlagen (Biogasanlagenerlass) vom 06. November 2015.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019.

Planungen/Gutachten/Satzungen

BÜRO KNOBLICH (2024): Entwurf Bebauungsplan „Biogasanlage Wichmannsdorf“

IB SHN – INGENIEURE BAU-ANLAGEN-UMWELTECHNIK (2024): Gutachten -
Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch &
Ammoniak/Stickstoff sowie Staub)

IB SHN – INGENIEURE BAU-ANLAGEN-UMWELTECHNIK (2024B): Gutachten zur
Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm

Anlage 1

Formblatt Vorprüfung

Formblatt Vorprüfung

1. Kurzdarstellung des Projekts

Südlich der Ortslage Wichmannsdorf beabsichtigt die Gemeinde Boitzenburger Land im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens die Ausweisung eines Sondergebietes „Biogasanlage“. Vorgesehen sind dazu hauptsächlich Teile eines derzeitigen Intensivackers sowie das Gelände eines intensiv genutzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorts. Der aufzustellende Bebauungsplan „Biogasanlage Wichmannsdorf“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Errichtung inklusive Nebenanlagen und benötigter Zufahrten schaffen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes nimmt eine Fläche von etwa 6,41 ha ein. Er umfasst das Flurstück 117 sowie Teile der Flurstücke 125, 116 und 141 der Flur 4, ferner Teil der Flurstücke 91 und 93 in der Flur 2, Gemarkung Wichmannsdorf. Das südliche und östliche Plangebiet erstreckt sich auf Intensivacker (ca. 2/3 des Geltungsbereichs), der nordwestliche Teil beherbergt aktuell landwirtschaftliche Betriebs- und Lagerfläche mit Gebäudebestand, Umfriedung und teilweiser Versiegelung.

2. Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift)

Name

SPA-Gebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ (DE 2746-401)

Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

keine

Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

An dieser Stelle wird auf die Auflistung der im Standarddatenbogen (Seite 4-6) angegebenen Anhang-II-Arten verwiesen.

3. Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

Ja

Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebietes dient

Nein

4. Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Als Wirkraum ist das angrenzende Vogelschutzgebiet anzusehen.

Projektbezogene Auswirkungen: geringfügig Lärmemissionen während der Bauarbeiten, betriebsbedingte Stickstoff- und Ammoniakemissionen möglich.

5. Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Aufgrund der in Kapitel 4.3 dargelegten Wirkfaktoren und der Lage des Vorhabens außerhalb des SPA sind projektbedingte Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes auszuschließen.

6. Ergebnis

Es ist offensichtlich ausgeschlossen, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes eintreten können

Ja

Nein